

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 10.05.2008

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Kosten für Unterstand

Garagenmiete abzugsfähig bei Dienstwagen

Ein Steuerzahler in Berlin-Brandenburg stritt sich mit dem Finanzamt darüber, ob die Kosten für die Garage steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Der Autofahrer war Gesellschafter einer Personengesellschaft und bestand darauf, für die Garagenkosten einen Steuervorteil beim Finanzamt durchzusetzen. Weil der Gesellschafter offensichtlich für die Nutzung des Dienstwagens kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hatte, machte er beim Finanzamt von der sogenannten 1 %-Pauschalierungsregel für die Versteuerung des privaten Nutzungswertes Gebrauch. Das Finanzamt lehnte es in diesem Falle ab, Garagenkosten als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Finanzgericht gibt Autofahrer Recht

Der Gesellschafter dieser Personengesellschaft wollte eine Entscheidung durch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Die Richter urteilten, dass es sie nicht stören würde, wenn der Nutzungsvorteil mit der Pauschalierung von 1 % angesetzt würde, und sahen keinen Grund, die Kosten für die Garage nicht als Betriebsausgabe zusätzlich in Abzug zu bringen. Die 1 %-Pauschalierung würde kein zwingender Grund sein, diese Garagenkosten nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen. Die Richter hielten es für entscheidend, dass der Unternehmer überhaupt wirtschaftlich belastet wäre. Nach dieser Entscheidung kann man davon ausgehen, dass auch Leasing-Raten, Versicherungsprämien usw. als Betriebsausgaben in gleichgelagerten Fällen angesetzt werden können.

(AZ: Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 6 K 1463/04 B, Urteil vom 23.10.2007)

Stand Mai/ 2008

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner